

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GC250037-L, damit vereinigt GC250038-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Grob
Gerichtsschreiber MLaw Köhli

Urteil vom 2. Juni 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich,
Einsprachegegner

gegen

A._____,
Einsprecherin

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. _____,

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

Strafbefehle:

(act. 30 u. 39/25, diesem Urteil beigeheftet)

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5)

Die Einsprecherin in Begleitung ihres erbetenen Verteidigers RA MLaw X._____.

Anträge:

1. Des Stadtrichteramtes Zürich: (act. 37 u. 39/32)

Die Strafbefehle Nr. 2023-022-836 und Nr. 2023-013-867 seien – unter Auf-
erlegung der zusätzlichen Untersuchungskosten – zu bestätigen.

2. Der Verteidigung: (Prot. S. 13)

1. Die Beschuldigte sei freizusprechen, unter Kosten- und Entschä-
digungsfolgen.
2. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

1. Prozessuales

1.1. Prozessverlauf

1.1.1. Mit Strafbefehl Nr. 2023-022-836 vom 28. April 2023 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich die Einsprecherin wegen Verletzung der Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 70.– und auferlegte ihr Kosten und Gebühren von Fr. 90.– (act. 2). Nach fristgerechter Einsprache (act. 3 u. 3/2) und durchgeführter Untersuchung überwies das Stadtrichteramt die Akten an das Bezirksgericht Zürich (act. 21). Am 19. Januar 2024 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt (act. 22/1; Geschäft Nr. GC230175-L, Prot. S. 2 ff.) und das gleichentags gefällte Urteil schriftlich begründet eröffnet (act. 26 u. 28).

1.1.2. Mit Strafbefehl Nr. 2023-013-867 vom 10. März 2023 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich die Einsprecherin wegen Verletzung der Verkehrsregeln mit einer Busse von Fr. 90.– und auferlegte ihr Kosten und Gebühren von Fr. 150.– (act. 39/3). Nach fristgerechter Einsprache (act. 39/3/1 u. 39/4) und durchgeführter Untersuchung überwies das Stadtrichteramt die Akten an das Bezirksgericht Zürich (act. 39/9). Am 17. November 2023 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt (act. 39/10/1; Geschäft Nr. GC230116-L, Prot. S. 2 ff.). Nach Einholung von ergänzenden Beweismittel (act. 39/12) sowie Gewährung des rechtlichen Gehörs (act. 39/14 u. 39/20) wurde das Urteil am 6. Februar 2024 gefällt und schriftlich begründet eröffnet (act. 29/22).

1.1.3. Mit separaten Beschlüssen vom 9. Juli 2024 hob das Obergericht des Kantons Zürich die Urteile vom 19. Januar 2024 und 6. Februar 2024 auf und wies die Verfahren zur korrekten Zustellung der Strafbefehle an die Einsprecherin an das Stadtrichteramt zurück (act. 29 u. 39/24). Mit separaten Strafbefehlen Nrn. 2023-022-836 und 2023-013-867 vom 6. Januar 2025 bestrafte das Stadtrichteramt Zürich die Einsprecherin wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln mit Bussen von Fr. 70.– und Fr. 90.– und auferlegte ihr Kosten und Gebühren von Fr. 390.– und Fr. 150.– (act. 30 u. 39/25). Nach fristgerechten Einsprachen (act. 30/1 u. 31; act. 39/25/1 u. 39/26) zeigte das Stadtrichteramt der Verteidigung den bevorste-

henden Abschluss der Untersuchung hinsichtlich beider Strafbefehle an (act. 32 u. 39/27) und überwies die Akten an das Bezirksgericht Zürich (act. 37 u. 39/32).

1.1.4. Mit Verfügung vom 5. März 2025 wurde das Verfahren unter der Geschäfts-Nr. GC250038-L (Strafbefehl Nr. 2023-013-867) mit dem Verfahren unter der Geschäfts-Nr. GC250037-L vereinigt, unter der letztgenannten Geschäfts-Nr. weitergeführt und als dadurch erledigt abgeschrieben (act. 38 u. 39/33). Am 12. März 2025 liess die Einsprecherin ein Ausstandsgesuch gegen den zuständigen Bezirksrichter stellen (act. 40). Mit Verfügung vom 14. März 2025 wurde nach vorgängiger Terminabsprache zur Hauptverhandlung auf den 14. April 2025 vorgeladen (act. 41). Am 26. März 2025 wurde zum Ausstandsgesuch Stellung genommen und dieses der Beschwerdeinstanz zum Entscheid vorgelegt (act. 42 f.). Die Hauptverhandlung wurde am 14. April 2025 durchgeführt (Prot. S. 5 ff.), wobei in der Folge entschieden wurde, ergänzende Beweise einzuholen (act. 47 f.). Im Einverständnis mit der Verteidigung (Prot. S. 17) wurde mit Verfügung vom 7. Mai 2025 das rechtlichen Gehör schriftlich gewährt (act. 49 ff.). Innert Frist verzichtete das Stadtrichteramt auf Vernehmlassung (act. 52) und nahm die Verteidigung Stellung (act. 55), womit sich das Verfahren als spruchreif erweist. Dabei zeigte sich die Verteidigung mit einer schriftlichen Urteilseröffnung einverstanden (Prot. S. 17; Art. 84 Abs. 3 StPO). Mit Beschluss vom 6. Juni 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich das Ausstandsgesuch ab (act. 58).

1.2. Gültigkeit der Vorladung

1.2.1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. April 2025 machte die Verteidigung als Vorfrage geltend, dass hinsichtlich des Strafbefehls Nr. 2023-013-867 nicht gehörig vorgeladen worden sei, da in der Vorladung als Gegenstand der Hauptverhandlung nur der Strafbefehl Nr. 2023-022-836 aufgeführt worden sei. Sie ersuchte diesbezüglich um sofortige Entscheidung (Prot. S. 5 f.).

1.2.2. Nach einem Verhandlungsunterbruch zwecks Zwischenberatung wurde den Anwesenden erklärt, dass die Verfahren mit Verfügung vom 5. März 2025 (act. 38) genau mit dem Zweck, diese zusammen zu beurteilen, vereinigt worden seien. Dies ergibt sich explizit aus der genannten Verfügung. Zudem sei im Rubrum aufgeführt,

dass das Verfahren die beiden Strafbefehlsnummern umfasse (vgl. die Vorladung vom 14. März 2025 betr. Stadtrichteramt Zürich, act. 41/1). Es sei zwar korrekt, dass im Text der Vorladung (act. 41/1, Dispositiv Ziff. 1) nur der eine Strafbefehl (vom 6. Januar 2025) aufgeführt sei, dass man dort genau aufführen müsse, welche Strafbefehlsnummern verhandelt würden, sei jedoch keine zwingende Bestimmung (Prot. S. 6). So ist in der Vorladung deren Grund aufzuführen (Art. 201 Abs. 2 lit. c StPO), worunter das Verfahrensgegenstand bildende Delikt und die Verfahrenshandlung, zu welcher vorgeladen wird, verstanden werden (ZK StPO-Weder, Art. 201 N 33 ff.). Diese waren mit dem Betreff "Übertretung von Verkehrsvorschriften" und der Vorladung zur Hauptverhandlung korrekt angegeben. Weiter wurde an der Hauptverhandlung erläutert, es sei an sich klar, dass die Strafbefehle als Anklage gelten würden (vgl. Art. 356 Abs. 1 StPO), was (im Sinne einer Ergänzung) insbesondere bei einer anwaltlich vertretenen Partei gelten muss. Dass der zweite Strafbefehl dort nicht aufgeführt sei, sei ein offensichtliches Versehen. Das Gericht gehe daher davon aus, dass gehörig vorgeladen worden sei und dementsprechend seien heute beide Strafbefehle Thema (Prot. S. 6).

1.2.3. Zu ergänzen ist, dass beide Strafbefehle vom 6. Januar 2025 datieren, womit lediglich die eine Strafbefehlsnummer nicht angegeben war. Des Weiteren machten weder die Einsprecherin noch die Verteidigung geltend, sie hätten sich hinsichtlich des Strafbefehls Nr. 2023-013-867 nicht gehörig auf die Hauptverhandlung vorbereiten können. Zudem waren sie ohne Weiteres in der Lage, sich diesbezüglich zu äussern (Prot. S. 10 f. u. 16 f.), womit die Ungültigkeit der Vorladung in rein formeller Hinsicht geltend gemacht wird. Zusammenfassend liegt betreffend beider Strafbefehle eine gültige Vorladung vor.

1.3. Gültigkeit des Strafbefehls

1.3.1. Anlässlich der Hauptverhandlung gab sich die Einsprecherin verwirrt und stellte hernach die Gültigkeit des Strafbefehls Nr. 2023-013-867 vom 6. Januar 2025 in Frage, da in diesem nicht der Personenwagen ZH 1, sondern ZH 2 aufgeführt sei (Prot. S. 10 f.).

1.3.2. Der Einsprecherin wurde nach Konsultation des entsprechenden Strafbefehls (act. 39/25), des Polizeirapports (act. 39/1) sowie der dazugehörigen Fotoaufnahmen (act. 39/2) erläutert, dass im Strafbefehl beim Kennzeichen offensichtlich einmal die Zahl "... " vergessen gegangen sei, es jedoch klar sei, dass es sich dabei um den gleichen Personenwagen wie im Polizeirapport handle (Prot. S. 10). Nach Insistieren der Einsprecherin wurde dieser weiter erläutert, dass der Strafbefehl gültig sei (Prot. S. 11). Offensichtliche Verschreiber hinsichtlich des von Anfang an feststehenden Kontrollschilts eines Fahrzeugs in einem als Anklage geltenden Strafbefehl führen nicht zu dessen Ungültigkeit (Art. 353 Abs. 1 lit. c, Art. 356 Abs. 1 Satz 2 u. Art. 357 Abs. 2 i.V.m. Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). So dürfen selbst Schreibfehler in der Anklageschrift hinsichtlich wesentlicher Angaben wie Ort und Zeit ohne Weiteres formlos korrigiert werden, wenn der betreffende Ort seit Beginn der Untersuchung feststand (BSK StPO-Heimgartner/Niggli, Art. 325 StPO N 20a mit Verweis auf BGer 6B_760/2013 vom 13. Nov. 2013 E. 1.2. f.). Wesentlich ist, dass die Einsprecherin wusste, dass ihr vorgeworfen wird, als Lenkerin eines Personenwagens am umschriebenen Ort und zur umschriebenen Zeit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit um 2 km/h überschritten zu haben (act. 39/25). Auch unter diesem Aspekt ist der Strafbefehl Nr. 2023-013-867 vom 6. Januar 2025 gültig.

2. Grundsätze der Sachverhaltserstellung

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung als verwirklicht erachtet. Ist die einsprechende Person nicht geständig und äussert sie andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) aufgrund aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so sind diese zugunsten der einsprechenden Person zu werten und das Gericht hat von der für die einsprechende Person günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Unüberwindbare

Zweifel sind solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGer 6B_850/2018 vom 1. Nov. 2018, E. 1.1.2.).

2.2. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen. Das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, gehört zum allgemein anerkannten Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E. 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1; je mit Hinweis). Gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder an eine andere aussageverweigerungsrechtliche Person, potenziell belastende Beweisunterlagen herauszugeben oder belastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrechts) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E. 8.3.1 mit Hinweisen). Unzulässig wäre es ferner, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, oder wenn sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantizieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4, nicht publ. in: BGE 147 IV 176; 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1; je mit weiteren Hinweisen). Das Schweigen der beschuldigten Person darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (Urteile 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_299/2020 vom 13. November 2020 E. 2.3.3 mit weiteren Hinweisen; 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1).

2.3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben sich für Halter und Lenker von Motorfahrzeugen aus ihrer Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetzge-

bung sowie ihrer Fahrberechtigung gewisse Obliegenheiten. Darunter fallen neben Verhaltenspflichten auch vielfältige Auskunftspflichten gegenüber den Behörden (BGE 146 IV 88 E. 1.6.3; 145 IV 50 E. 3.6; 144 I 242 E. 1.2; Urteile 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.4 und 6B_571/2009 vom 28. Dezember 2009 E. 3.2). Die Haltereigenschaft kann bei einem Strassenverkehrsdelikt, das von einem nicht eindeutig identifizierbaren Lenker begangen wurde, ein Indiz für die Täterschaft sein (Urteile 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.5.1; 6B_243/2018 vom 6. Juli 2018 E. 1.4.2; 6B_791/2011 vom 4. Juni 2012 E. 1.4.1; 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5; mit Hinweisen). Das Gericht kann im Rahmen der Beweiswürdigung ohne Verletzung der Unschuldsvermutung zum Schluss gelangen, der Halter habe das Fahrzeug selbst gelenkt, wenn er die Tat bestreitet und sich über den möglichen Lenker ausschweigt (Urteile 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.5.1; 6B_243/2018 vom 6. Juli 2018 E. 1.4.2; 6B_914/2015 vom 30. Juni 2016 E. 1.2; 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5; je mit Hinweisen). Nichts anderes kann gelten, wenn der Halter zwar Angaben zum Lenker macht, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt sind (Urteile 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.5.1; 6B_243/2018 vom 6. Juli 2018 E. 1.4.2; 6B_748/2009 vom 2. November 2009 E. 2.2 e contrario; 1P.641/2000 vom 24. April 2001 E. 4 e contrario). Nur weil die beschuldigte Person sich auf das Aussageverweigerungsrecht beruft oder die Möglichkeit ins Spiel bringt, nicht gefahren zu sein, wird das Gericht nicht daran gehindert, ihre Täterschaft anzunehmen (Urteile 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.5.1; 6B_1066/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.3; 6B_235/2021 vom 29. Juli 2021 E. 2.3.2; 6B_812/2011 vom 19. April 2012 E. 1.5; je mit Hinweisen; 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.2; OGer ZH SU230076-O vom 24. Oktober 2024 E. III./9).

2.4. Der Umstand, dass jemand Halter eines Fahrzeuges ist, darf gegen ihn nur – aber immerhin – als Indiz dafür verwendet werden, dass er im Zeitpunkt einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht das Fahrzeug selber führte. Der Beweis der Tatbegehung durch den Halter darf als erbracht angesehen werden, wenn sich dieser darauf beschränkt, die Tat zu bestreiten und er sich über den möglichen Lenker ausschweigt oder wenn er keine glaubhaften oder gar widerlegte Angaben zum Lenker macht. Der Halter muss somit den Rückschluss auf seine

Urheberschaft aufgrund seiner Haltereigenschaft und der Tatsache, dass die weitere Beweislage (z.B. Radaraufnahmen) ihn nicht als Täter ausschliesst, irgendwie entkräften. Insoweit kann genügen, dass der Halter glaubhaft erklärt, nicht selber gefahren zu sein und keine Angaben zur Täterschaft machen zu wollen, weil der fehlbare Fahrzeuglenker ein nahes Familienmitglied sei (Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, Art. 27 SVG N 18 mit zahlreichen Verweisen; OGer ZH SB220497-O vom 6. Feb. 2023 E. IV.4).

3. Sachverhalt Strafbefehl Nr. 2023-022-836

3.1. Vorwurf

Im Strafbefehl vom 6. Januar 2025 wird der Einsprecherin vorgeworfen, sie habe am 28. November 2022 um 15:23 Uhr auf Höhe der B.____-strasse 3 in Zürich ... den Personenwagen ZH 1 der Marke Land Rover in der "Blauen Zone" parkiert und dabei aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Ankunftszeit auf der Parkscheibe auf 16:00 Uhr und damit falsch eingestellt (act. 30).

3.2. Standpunkt der Einsprecherin

3.2.1. Die Einsprecherin bestreitet, ihr Auto zum angeklagten Zeitpunkt gefahren bzw. parkiert zu haben. Es würden auch andere Personen damit fahren. Hinsichtlich der Lenkerschaft machte sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Betreffend der Frage, wo sie zum Tatzeitpunkt gewesen sei und ob sie mit dem Auto noch fahre, schweig sie. Auf die Nähe des Kontrollorts zu ihrem Wohn- und Arbeitsort angesprochen, erklärte sie, wenn etwas in der Nähe sei, gehe sie lieber zu Fuss; sie habe ja bei sich zu Hause Parkplätze (Prot. S. 7 ff.). Weiter liess sie von der Verteidigung geltend machen, auch die Parkscheibe nicht eingestellt und nicht angebracht zu haben. Die fotografierte Parkscheibe sei mutmasslich auch gar nicht am infrage stehenden Fahrzeug angebracht und nicht dort gewesen. Es stehe in Frage, ob dieses fotografierte Fahrzeug tatsächlich auf einem Parkplatz oder an einem Ort, welcher die Anbringung einer Parkscheibe verlange, parkiert gewesen sei (Prot. S. 14).

3.2.2. Unbestritten blieb demnach, dass der Personenwagen ZH 1 am 28. November 2022 um 15:23 Uhr auf Höhe der B. _____-strasse 3 in Zürich ... parkiert und die Ankunftszeit auf der Parkscheibe falsch eingestellt war. Zu erstellen ist, ob die Einsprecherin das Fahrzeug in einer "Blauen Zone" parkiert und die Parkscheibe an ihrem Land Rover angebracht hat.

3.3. Verwertbarkeit der Zeugenbefragung

3.3.1. Die Verteidigung bringt vor, die Zeugenbefragung sei nicht zulasten der Einsprecherin verwertbar, da dieser das Teilnahmerecht an der Zeugenbefragung nicht gewährt worden sei. Die Einsprecherin sei an diesem Tag von ihrem Rechtsbeistand begleitet worden. Der Rechtsbeistand sei eine Vertrauensperson der Einsprecherin gewesen. Beim Rechtsbeistand habe es sich nicht um die Person der heutigen Verteidigung gehandelt. Der Rechtsbeistand sei auch nicht Anwalt, was dieser aber auch nicht zu sein brauche, da es sich um ein Übertretungsstrafverfahren handle. Die StPO halte hierzu fest, dass ein Rechtsbeistand vertrauenswürdig, gut beleumundet und handlungsfähig zu sein habe. All dies sei diese Person gewesen; dementsprechend hätte diese Person die Einsprecherin zur Zeugenbefragung begleiten dürfen und hätte ein Anwesenheitsrecht gehabt. Das sei der Einsprecherin jedoch verwehrt worden. Die in den Akten liegende Aktennotiz sei zumindest in einigen Punkten zutreffend und in anderen nicht. Die Aktennotiz halte fest, dass die Teilnahme als Vertrauensperson erneut verwehrt worden sei. Zudem sei die Einsprecherin vom Protokollführer auch noch mit einer falschen Rechtsbelehrung eingedeckt worden. Es sei die Begleitung durch eine Vertrauensperson nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Damit handle es sich um eine falsche Rechtsbelehrung der Stadtrichterin und des Protokollführers. Die Stadtrichterin habe die Einsprecherin nach Hause geschickt und gesagt, dass keine Einvernahme stattfinde. Darauf sei sie mit "der ganzen Delegation" verschwunden. Die Einsprecherin habe dort noch ein paar Minuten gewartet und sei in der Meinung, dass diese Einvernahme der Zeugin nicht stattfinde und abgebrochen worden sei, nach Hause gegangen. Die Zeugenbefragung habe dann dennoch stattgefunden, nachdem die Einsprecherin gegangen sei. Die Aktennotiz halte hierzu fest, dass die Stadtrichterin bei Nichtstattfinden der Einvernahme kein Protokoll, sondern eine Aktennotiz

verfassen würde. Die Einsprecherin sei deshalb davon ausgegangen, dass die Zeugeneinvernahme nicht stattfindet. Dies sei ein zumindest widersprüchliches Verhalten, ein missbräuchliches Verhalten und eine Nichtgewährleistung des Teilnahmerechts der Einsprecherin (Prot. S. 14 f.).

3.3.2. Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 1 u. 4 StPO). Gemäss Art. 357 Abs. 2 StPO gelten diese Bestimmungen auch im Übertretungsstrafverfahren.

3.3.3. Die Einsprecherin wurde mit Einschreiben vom 17. August 2023 zur Einvernahme als beschuldigte Person auf den 12. Oktober 2023, 9:00 Uhr, vorgeladen. Gleichzeitig wurde ihr die im Anschluss an ihre Einvernahme stattfindende Zeugeneinvernahme von C._____ angezeigt (act. 10), welche auf 10:00 Uhr vorgeladen wurde (act. 12/1). Dasselbe gilt für die Verteidigung, welcher ein Zeitfenster ab 9:00 bis ca. 11:00 Uhr angegeben wurde (act. 11). Gemäss Aktennotiz vom 12. Oktober 2023 sei die Einsprecherin in Begleitung einer unbekanntenen männlichen Person erschienen. Diese habe verweigert, sich auszuweisen, und geltend gemacht, sie wolle bei der Einvernahme als Vertrauensperson anwesend sein. Nachdem dies der sich ungebührlich verhaltenden Begleitperson mehrfach von der Stadtrichterin verwehrt worden sei, habe sich diese mit dem Protokollführer und einer weiteren Person vom Fachbereich Recht zur Besprechung zurückgezogen. In der Zwischenzeit hätten die Einsprecherin und die unbekanntene Person das Stadtrichteramt verlassen (act. 14). Gesetzlich sind für folgende Fälle eine Begleitung durch eine Vertrauensperson vorgesehen bzw. erlaubt: Bei Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverfahren (Art. 70 Abs. 2 StPO), bei Verfahrensbeteiligten unter Schutzmassnahmen (Art. 149 Abs. 3 StPO), bei Verfahrensbeteiligten mit einer psychischer Störung (Art. 155 Abs. 2 StPO) und bei Opfern (Art. 117 u. 152 Abs. 2 StPO). Keiner dieser Fälle ist vorliegend einschlägig. Bezeichnenderweise vermag die Verteidigung ihre entgegenstehende Behauptung denn auch nicht zu belegen. Daher ist festzustellen, dass das Stadtrichteramt der Begleitperson die Teilnahme an der Ein-

vernahme als Vertrauensperson zu Recht verweigerte. Dabei ist zu präzisieren, dass die Aktennotiz die auf 9:00 Uhr angesetzte Einvernahme der Beschuldigten betrifft und nicht die erst danach geplante Zeugeneinvernahme.

3.3.4. Anlässlich der Hauptverhandlung machte die Verteidigung geltend, die Aktennotiz sei falsch, denn es habe sich bei der Begleitperson der Einsprecherin um einen Rechtsbeistand gehandelt, welche gleichzeitig auch Vertrauensperson sei. Dieser Rechtsbeistand sei kein Anwalt, aber eine vertrauenswürdige, gut beleumundete und handlungsfähige Person. Gemäss Art. 127 Abs. 4 StPO können Parteien jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen; vorbehalten bleiben die Beschränkungen des Anwaltsrechts. Im Kanton Zürich ist die nicht berufsmässige Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren vom Anwaltsmonopol ausgenommen (§ 11 Abs. 3 AnwG). Es trifft daher zu, dass auch neben der Verteidigung ein Rechtsbeistand zulässig gewesen wäre. Darüber lässt sich in der Aktennotiz vom 12. Oktober 2023 allerdings nichts finden und dies wurde an der Hauptverhandlung zum ersten Mal vorgebracht. Zudem machte die Verteidigung nicht geltend, dass dem Stadtrichteramt am 12. Oktober 2023 angezeigt worden wäre, dass es sich bei der Begleitperson um einen Rechtsbeistand gehandelt habe. Davon hätte das Stadtrichteramt auch nicht ausgehen müssen, da die Einsprecherin bereits zum damaligen Zeitpunkt anwaltlich verteidigt war (vgl. act. 3/1). Ausserdem ist anzumerken, dass es für das Stadtrichteramt auch nicht überprüfbar gewesen wäre, ob es sich bei der Begleitperson um eine handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person handelte, die beschuldigten Personen in Übertretungsstrafverfahren nicht berufsmässig beisteht, wenn die Person nicht gewillt ist, sich auszuweisen. Insofern kann dem Stadtrichteramt hinsichtlich des ihm bekannten Sachverhalts kein Fehlverhalten angelastet werden. Wenn die Verteidigung vorbringt, dass die Stadtrichterin die Einsprecherin nach Hause geschickt habe und dann mit ihrer "Delegation" verschwunden sei, aber die Einsprecherin dennoch einige Minuten gewartet und dann den Eindruck gehabt habe, dass die Einvernahme der Zeugin nicht stattfinde, spricht dies gerade dafür, dass es sich dabei um Schutzbehauptungen handelt. Dass die Einsprecherin vor Ort verweilt sei, obwohl die Stadtrichterin die Einvernahme abgesagt und die Einsprecherin nach Hause geschickt haben soll, erscheint widersprüchlich

und unglaubhaft. Darauf hätte die Einsprecherin nicht von sich aus schliessen dürfen. Wenn sich die Einsprecherin wegen der Nichtzulassung der Vertrauensperson dagegen entschied, an der Einvernahme der Zeugin teilzunehmen, welche erst nach ihrer eigenen Einvernahme vorgesehen war bzw. erst um 10:07 Uhr begann (act. 15), und darauf das Gebäude verliess, ist dies ihr anzulasten. Die Teilnahme an Beweiserhebungen wie etwa eine Zeugenbefragung ist freiwillig. Bleibt aber eine anwesenheitsberechtigte Person der Beweiserhebung trotz ordnungsgemässer Mitteilung und ohne zwingenden Grund fern, ist ein stillschweigender Verzicht anzunehmen. Ein Verzicht auf das Teilnahmerecht lässt weder einen Anspruch auf Wiederholung im Sinne von Art. 147 Abs. 3 StPO entstehen, noch führt er zur Unverwertbarkeit des Beweisergebnisses (BSK StPO-Schleiminger/Schaffner, Art. 147 N 18 ff.; vgl. Art. 147 Abs. 1 StPO u. Art. 147 Abs. 4 StPO e contrario). Ihr bleibt damit eine Wiederholung verwehrt und ihr Teilnahmerecht ist verwirkt. Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Stadtrichteramt zu Recht die Begleitperson nicht als Vertrauensperson zuließ und die Zeugeneinvernahme von C._____ verwertbar ist.

3.4. Sachverhaltserstellung

3.4.1. Laut Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 27. April 2023 konnte festgestellt werden, dass eine Parkscheibe am Fahrzeug der Einsprecherin angebracht war (act. 1). Die dem Rapport beiliegenden Fotos vom 28. November 2022 zeigen eine Parkscheibe für die Blaue Zone sowie den Land Rover der Einsprecherin (act. 1/1).

3.4.2. In ihrer stadtrichterlichen Zeugeneinnahme vom 12. Oktober 2023 erklärte C._____, sie könne sich nicht an den Vorfall erinnern. Hätte sie Kontakt zur Einsprecherin gehabt und wäre etwas Spezielles vorgefallen, könnte sie sich vielleicht daran erinnern. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Für gewöhnlich gehe sie beim Überprüfen der Parkscheiben so vor, dass sie schaue, ob eine Parkscheibe aufgelegt sei. Viele hätten ja eine Anwohnerkarte. Das sei aber vorliegend nicht der Fall gewesen. Auf Nachfrage, wie Widerhandlungen festgehalten würden, erläuterte die Zeugin, dass eine Widerhandlung im App PolicePadX eingetragen würde. Dabei würden die Fahrzeugmarke, Farbe, Kennzeichen, die Ventilstellung von zwei Rädern, wobei meistens die Seite des Trottoirs genommen werde, die Örtlichkeit, die

Bussenziffer und die Übertretungszeit erfasst. Dazu erfasse sie die Einstellung der Parkscheibe und mache ein Foto davon. Ihr eigener Name werde automatisch erfasst. Es würden jeweils Fotos der Parkscheibe und des ganzen Fahrzeugs gemacht (act. 15 S. 3 ff.).

3.4.3. Auf dem ersten Foto ist eine typische Parkscheibe für Blaue Zonen ersichtlich. Diese ist quer liegend parallel zu den Lüftungsschlitzen des Armaturenbretts angebracht. Auf dem zweiten Foto erscheint das Fahrzeug der Einsprecherin, wobei zu erkennen ist, dass hinter der Windschutzscheibe auf Höhe des linken Scheibenwischers eine Parkscheibe für Blaue Zonen liegt – in gleicher Ausrichtung wie auf dem ersten Foto. Zudem ist auf dem zweiten Foto unten rechts ersichtlich, dass das Fahrzeug in einem Parkfeld der Blauen Zone steht (act. 1/1), da die Begrenzungslinie ansonsten weiss statt dunkel sein müsste. Dies bestätigt auch eine Konsultation der Google Street View der B.____-strasse 3 in ... Zürich. Zudem ergibt sich implizit aus dem Polizeirapport, bei welchem es sich um ein zulässiges Beweismittel handelt (BGer 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3), sowie aus den Aussagen der Zeugin, dass das Fahrzeug der Einsprecherin in einer Blauen Zone stand, da ansonsten kein Anlass für die Kontrolle der Parkscheibe und die anschliessende Rapportierung einer falschen Ankunftszeit bestanden hätte. Desgleichen bestünde für die das Fahrzeug parkierende Person kein Grund, eine Parkscheibe für Blaue Zonen im Auto auszulegen, wenn sie nicht in einer solchen Zone parkiert hätte. Die Benutzung des Parkfelds bedingte somit das Auslegen einer Parkscheibe für Blaue Zonen. Auch sprechen alle Hinweise dafür, dass die auf dem ersten Foto abgebildete Parkscheibe diejenige ist, die auch auf dem zweiten Foto ersichtlich ist, zumal sich aus den Zeitstempeln der beiden Fotos eine Differenz von lediglich sechs Sekunden (15:24:54 Uhr und 15:25:00 Uhr; act. 1/1) ergibt. Anhaltspunkte für eine Verwechslung ergeben sich somit keine. Damit sind die Vorbringen der Verteidigung widerlegt.

3.4.4. Die Einsprecherin beschränkte sich darauf, zu bestreiten, dass sie das Fahrzeug gelenkt bzw. parkiert habe, nachdem sie im Vorverfahren keinerlei Angaben gemacht hatte. Damit kam sie ihren Auskunftspflichten gegenüber den Behörden nicht nach. So schwieg sie betreffend der Frage, wo sie zum Tatzeitpunkt gewesen

sei und ob sie mit dem Auto noch fahre. Sie unterliess auch jegliche Substantiierung, weshalb sie sicher sein bzw. noch wissen kann, das Auto im Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben. So wäre vernünftigerweise zu erwarten und auch zumutbar gewesen, dass die Einsprecherin zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben gemacht hätte. Denn unbestritten ist, dass die Einsprecherin gemäss InfoCar-Auszug vom 6. Oktober 2023 Halterin des Land Rover Discovery mit Kontrollschild ZH 1 ist (act. 13). Ihre Haltereigenschaft stellt damit ein Indiz für ihre Täterschaft dar, da auf den Fotos die lenkende Person nicht erkennbar ist und es somit an objektiven Beweismitteln fehlt, die die Einsprecherin als Täterin ausschliessen könnten. Zudem ergab sich aus den Aussagen der Zeugin C._____ nichts, das gegen eine Täterschaft der Einsprecherin sprechen könnte, wobei die Berücksichtigung der Aussagen der Zeugin zwecks Sachverhaltserstellung ohnehin entbehrlich wäre. Insbesondere wäre zu erwarten gewesen, dass die Einsprecherin sich zur lenkenden Person geäussert hätte. Diesbezüglich gab sie aber lediglich an, auch andere Personen würden mit dem Auto fahren. Angaben dazu, wie vielen bzw. welchen Personen sie wann, wie oft oder wofür das Fahrzeug zum Gebrauch überlasse, unterliess sie. Sie berief sich lediglich auf ihr Aussageverweigerungsrecht, machte aber nicht geltend, der Land Rover sei von einem nahen Familienmitglied gefahren worden, hinsichtlich welchem sie über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfüge. Zudem wohnt und arbeitet sie, soweit bekannt, an der D._____ -strasse 4 in ... Zürich und damit gut 2,6 Kilometer bzw. sechs Autominuten stadtauswärts vom Tatort weg. Es erscheint daher nicht abwegig, dass sie mit ihrem Auto dorthin fuhr. Ihre diesbezügliche Erklärung, sie gehe lieber zu Fuss, wenn etwas in der Nähe sei, überzeugt nicht, da diese pauschal gehalten ist und mit keinem Wort auf den konkreten Kontrollort und -tag sowie auf die für eine damals 66-jährige Fussgängerin nicht unerhebliche Distanz von 2,6 km eingeht. Daran vermag auch ihre Ergänzung, sie habe bei sich zuhause Parkplätze, nichts zu ändern, da ihr Auto ja gerade nicht an ihrem Wohnort abgestellt war. Insgesamt wirken die selektiven und unsubstantiierten Aussagen der Einsprecherin als unglaubhaft und sind als Schutzbehauptung zu werten. Damit deuten alle vorliegenden Indizien auf eine Täterschaft der Einsprecherin hin. Der Vorwurf gemäss Strafbefehl gilt als erstellt.

4. Sachverhalt Strafbefehl Nr. 2023-013-867

4.1. Vorwurf

Im Strafbefehl vom 6. Januar 2025 wird der Einsprecherin zur Last gelegt, sie habe am 25. Oktober 2022 um 13:09 Uhr als Lenkerin des Personenwagens ZH 2 (richtig: 1) innerorts Höhe E. _____-strasse 5 in Zürich ..., Fahrtrichtung stadtauswärts, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der vorgeschriebenen Geräte- und Messtoleranz aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit um 2 km/h überschritten (act. 39/25).

4.2. Standpunkt der Einsprecherin

4.2.1. Im Vorverfahren machte die Einsprecherin keinerlei Aussagen (act. 39/6). In der Hauptverhandlung bestritt sie, ihr Auto zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt zu haben. Hinsichtlich des Lenkers erklärte sie, keine Aussage zu machen. Auf die Frage, wo sie zum Tatzeitpunkt war, schwieg sie (Prot. S. 11 f.). Von der Verteidigung liess sie die Messung mangels Beweis bestreiten (Prot. S. 16; act. 55).

4.2.2. Damit ist der gesamte Sachverhalt bestritten und nachfolgend zu erstellen.

4.3. Sachverhaltserstellung

4.3.1. Gemäss Übertretungsanzeige der Stadtpolizei Zürich vom 29. November 2022 sowie Polizeirapport vom 9. März 2023 wurde am 25. Oktober 2022 um 13:09 Uhr ein Personenwagen mit Kennzeichen ZH 1 innerorts auf der E. _____-strasse gegenüber 5 in Zürich ..., Fahrtrichtung stadtauswärts, registriert, mit welchem die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h um netto 2 km/h überschritten wurde (act. 39/1 u. 39/1/1). Die Radarbilder zeigen den Personenwagen von hinten, wobei die Lenkerschaft nicht ersichtlich ist. Die Geschwindigkeitsübertretung wurde durch die automatische Verkehrsüberwachungsanlage gemessen, wobei auf den Fotos anhand der Bodenmarkierung erkennbar ist, dass die Höchstgeschwindigkeit an der fraglichen Stelle auf 30 km/h begrenzt ist. Dabei passierte das Fahrzeug den Messbereich, in welchem zwei Aufnahmen erfolgten, innert knapp einer halben Sekunden mit einer Geschwindigkeit von 37 km/h (act. 39/2 S. 1 f.).

4.3.2. Hinsichtlich der Radarmessung mit dem GATSO METER (act. 48/4) vom 25. Oktober 2022 liegt das Messprotokoll vom gleichen Tag vor, aus welchem ersichtlich ist, dass das Messgerät RS-GS11 mit der Metas Nr. 15530 an diesem Tag von 12:14 Uhr bis 14:10 Uhr während einer Stunde und 56 Minuten an der E. _____ -strasse gegenüber 5 stadteinwärts aufgestellt war und 230 Fahrzeuge gemessen wurden (act. 48/2). Unklar bleibt, was die Verteidigung aus ihrem Vorbringen ableiten will, wonach die Bildgebung unabhängig von der Geschwindigkeitsmessung bzw. nachgelagert zu dieser erfolge (act. 55), zumal Geschwindigkeitsmessungen mittels Radar und Bilder mittels einer Kamera gemacht werden. Dabei liegt mit act. 48/4 eine Kombination von Radarmessung und Fotos des erfassten Fahrzeugs samt Kontrollschild vor, so dass keine diesbezüglichen Unzulänglichkeiten auszumachen sind. Gemäss dem Protokoll wurde die Funktionskontrolle erfolgreich durchgeführt, wobei als Messbeamter F. _____ fungierte (act. 48/2). Für dieses Radarmessmittel der Klasse 1 liegt ein Eichzertifikat der METAS vom 7. Juli 2022 vor, welches bis 31. Juli 2023 und damit im Kontrollzeitpunkt gültig war (act. 48/1). Schliesslich verfügt F. _____ über ein Zertifikat der G. _____ AG als Radarspezialist vom 21. März 2019, gemäss welchem er die Schulungskurse für das Radarsystem GATSO RS-GS11 mit Erfolg absolviert hat (act. 48/3). Entgegen der Verteidigung (act. 55) bestehen sodann mangels entsprechender Vermerke auf dem Zertifikat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses auf bestimmte Systembestandteile des Radarsystems, welches jeweils als Einheit von Radar, Kamera sowie Rechner- und Steuereinheit zum Einsatz kommt, eingeschränkt wäre. Zusammenfassend bestehen keine Zweifel, dass die Geschwindigkeitsmessung korrekt erfolgt ist. Damit ist erstellt, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach Abzug der vorgeschriebenen Geräte- und Messtoleranz um 2 km/h überschritten wurde.

4.3.3. Die Einsprecherin beschränkte sich darauf, zu bestreiten, dass sie das Fahrzeug gelenkt habe, nachdem sie im Vorverfahren keinerlei Angaben gemacht hatte. Damit kam sie ihren Auskunftspflichten gegenüber den Behörden nicht nach. So schwieg sie betreffend der Frage, wo sie zum Tatzeitpunkt gewesen sei. Sie unterliess auch jegliche Substantiierung, weshalb sie sicher sein bzw. noch wissen kann, das Auto im Tatzeitpunkt nicht gelenkt zu haben. So wäre vernünftigerweise zu erwarten und auch zumutbar gewesen, dass die Einsprecherin zu ihrer Entlastung

erforderliche Angaben gemacht hätte. Denn unbestritten ist, dass die Einsprecherin gemäss InfoCar-Auszug vom 6. Oktober 2023 Halterin des Land Rover Discovery mit Kontrollschild ZH 1 ist (act. 13). Ihre Haltereigenschaft stellt damit ein Indiz für ihre Täterschaft dar, da auf den Radaraufnahmen die lenkende Person nicht erkennbar ist und es somit an objektiven Beweismitteln fehlt, die die Einsprecherin als Täterin ausschliessen könnten. Insbesondere wäre zu erwarten gewesen, dass die Einsprecherin sich zur lenkenden Person geäussert hätte. Diesbezüglich schwieg sie bzw. erklärte, keine Aussagen zu machen, machte aber erneut nicht geltend, der Land Rover sei von einem nahen Familienmitglied gefahren worden, hinsichtlich welchem sie über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfüge. Zudem wohnt und arbeitet sie, soweit bekannt, an der D. _____-strasse 4 in ... Zürich und damit nur 1,7 Kilometer bzw. rund fünf Autominuten stadtauswärts vom Tatort entfernt. Es erscheint daher naheliegend, dass sie sich in dieser Umgebung aufgehalten hat. Insgesamt wirken die selektiven und unsubstantiierten Aussagen der Einsprecherin als unglaubhaft und sind als Schutzbehauptung zu werten. Damit deuten alle vorhandenen Indizien auf eine Täterschaft der Einsprecherin hin. Der Vorwurf gemäss Strafbefehl gilt als erstellt.

5. Rechtliche Würdigung

Das Stadtrichteramt qualifiziert das Verhalten der Einsprecherin als fahrlässige einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit einerseits Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 48a Abs. 3 SSV bzw. andererseits Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV. Die rechtliche Würdigung ist zutreffend und unbestritten. Die Einsprecherin ist entsprechend der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig zu sprechen.

6. Strafzumessung

6.1. Bei der Bemessung der Strafe ist der ordentliche gesetzliche Strafrahmen zu beachten. Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird, wer sich der Verletzung der Verkehrsregeln schuldig macht, mit Busse bestraft. Entsprechend ist für beide Übertretungen von einem abstrakten Strafrahmen einer Busse bis zu Fr. 10'000.– aus-

zugehen (Art. 106 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG). Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

6.2. Auszugehen ist vom Strafbefehl Nr. 2023-013-867 betreffend den rollenden Verkehr. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere lassen sich aus den Akten keine Besonderheiten entnehmen, die auf eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer schliessen lassen würden. Auf den Radarfotos sind insbesondere keine Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmer auf dem Streckenteil ersichtlich (act. 39/2). Zudem wird der Einsprecherin lediglich eine fahrlässige Tatbegehung vorgeworfen. Demzufolge ist vorliegend objektiv von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Da den Akten weder weitere verschuldensmindernde oder verschuldenserhöhende Faktoren zu entnehmen sind, ist auch von einem leichten subjektiven Tatverschulden auszugehen. Insgesamt ist das Verschulden daher als leicht zu werten.

6.3. Die Übertretung gemäss Strafbefehl Nr. 2023-022-836 ist im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB strafferhöhend zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere lässt sich festhalten, dass die Einsprecherin die Parkzeit nur um die kleinstmögliche Stelleinheit von 30 Minuten, nämlich auf 16:00 Uhr anstatt auf 15:30 Uhr, falsch einstellte. Demzufolge ist vorliegend objektiv von einem sehr leichten Tatverschulden auszugehen. Da den Akten weder weitere verschuldensmindernde oder verschuldenserhöhende Faktoren zu entnehmen sind, ist auch von einem sehr leichten subjektiven Tatverschulden auszugehen. Insgesamt ist das Verschulden daher als sehr leicht zu werten.

6.4. Das Gericht berücksichtigt sodann bei der Strafzumessung auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben, was sich als strafferhöhend als auch strafmindernd auswirken kann (Art. 47 Abs. 1 StGB). Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Einsprecherin seit September 2021 vier Übertretungen gemäss SVG beging, die je zu einem Strafbefehl bzw. zu Vorbussen führten (act. 20). Diese sind – entgegen der Verteidigung (Prot. S. 16) – strafferhöhend zu berücksichtigen. Zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Einsprecherin ist lediglich bekannt, dass sie gemäss der

öffentlich abrufbaren Eigentümergehäusskunft des Grundbuchamts Alleineigentümerin der von ihr bewohnten Liegenschaft ist (vgl. Prot. S. 5 f.). Vorliegend sind damit keine Gründe ersichtlich, um von der vom Stadtrichteramt veranschlagten Busse von insgesamt Fr. 160.– abzuweichen.

6.5. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Bei einer Busse von Fr. 160.– ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen festzusetzen.

7. Kosten und Entschädigung

7.1. Mit Beschluss vom 9. Juli 2024 hielt das Obergericht fest, dass das Stadtrichteramt über die Kosten des Strafbefehlsverfahrens zu befinden habe (act. 29 E. 9). Gemäss Strafbefehl Nr. 2023-022-836 vom 6. Januar 2025 wurden die zusätzlichen Untersuchungskosten von Fr. 500.– im Umfang von Fr. 300.– hinsichtlich Aufwände für Einvernahmen der Einsprecherin auferlegt und im Umfang von Fr. 200.– gestützt auf Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO auf die Amtskasse genommen (act. 30).

7.2. Die Verteidigung macht geltend, gemäss Strafbefehl Nr. 2023-022-836 würden der Einsprecherin in unzulässiger Weise Fr. 300.– zusätzliche Untersuchungsgebühren auferlegt. Die Zeugin habe [richtig wohl: nicht] einvernommen werden müssen, weil damals noch kein gültiger Strafbefehl vorgelegen habe (Prot. S. 15 f.).

7.3. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Diese Regel korreliert mit dem Grundsatz, dass ein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einerseits und den dadurch verursachten Verfahrenskosten andererseits bestehen muss. Allerdings hat die verurteilte beschuldigte Person nur diejenigen Verfahrenskosten nicht zu tragen,

die bei einer objektivierenden Betrachtungsweise schon ex ante unnötig oder fehlerhaft waren. Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen Formfehler oder falscher Terminangaben Verfahrenshandlungen wiederholt werden müssen oder wenn weitere Beweise abgenommen werden, obwohl die bestehende Beweislage mit den Aussagen der beschuldigten Person übereinstimmt (BSK StPO-Domeisen, Art. 426 N 15).

7.4. Das vorliegende Übertretungsstrafverfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Strafbefehlsverfahrens (Art. 357 Abs. 2 StPO). Im Falle der Erhebung einer Einsprache werden die weiteren Beweise abgenommen, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Nach der gegen den Strafbefehl vom 28. April 2023 (act. 2) gerichteten Einsprache vom 22. Mai 2023 (act. 3), an welcher die Verteidigung festhielt (act. 9), wurden korrekterweise die Einsprecherin sowie die Zeugin zur Befragung vorgeladen (act. 10 ff.). Die Einvernahme der Zeugin vom 12. Oktober 2023 (act. 15) erscheint aus damaliger Sicht somit als notwendig. Die Rückweisung durch das Obergericht ändert nichts am Umstand, dass die entstandenen Kosten adäquat kausal auf das deliktische Verhalten der Einsprecherin zurückzuführen sind, weshalb diese im Sinne des Verursacherprinzips auch von dieser zu tragen sind (OGer ZH SU190014 vom 17. Dezember 2019 E. VI.3.1). Zudem bestimmt das Berufungsgericht, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen oder nachzuholen sind, wobei die Untersuchungsbehörde an diese Weisungen gebunden ist (Art. 409 Abs. 2 u. 3 StPO). Mit anderen Worten kann sich die Untersuchungsbehörde bei der erneuten Beurteilung auf diese Punkte beschränken und sich im Übrigen auf die Erkenntnisse des ersten Verfahrens beziehen (Jositsch/ Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, Rz. 1579). Das Obergericht hielt in seinem Beschluss explizit fest, dass das Stadtrichteramt über die Kosten des Strafbefehlsverfahrens zu befinden habe, weshalb für das bereits durchgeführte Verfahren grundsätzlich Kosten erhoben werden können. Weiter wies es das Verfahren lediglich zur Berichtigung des Strafbefehls bzw. korrekten Zustellung an die Einsprecherin mit neuem Rechtsmittelfristenlauf ans Stadtrichteramt zurück, nicht jedoch zur Wiederholung des gesamten Vorverfahrens (act. 29 E. 8). Schliesslich handelte es sich um einen lediglich ungültigen und keinen nichtigen Strafbefehl, so dass der durch-

geführten Einvernahme die Grundlage nicht entzogen wurde bzw. diese rechtmässig durchgeführt wurde und nicht wiederholt werden musste (BGE 148 IV 445 E. 1.4.2).

7.5. Es sind demnach der Einsprecherin sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens als auch diejenigen des Strafbefehls (Kosten- und Gebührenpauschalen von Fr. 240.– [90 + 150] und der Untersuchung (Fr. 500.– [300 + 100 + 100]; act. 37 u. 39/32) aufzuerlegen. Entsprechend ist der Einsprecherin auch keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Es wird erkannt:

1. Die Einsprecherin ist schuldig der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a und Abs. 5 VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV und Art. 48a Abs. 3 SSV.
2. Die Einsprecherin wird bestraft mit einer Busse von Fr. 160.–.
3. Beahlt die Einsprecherin die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
4. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
5. Die Gerichtskosten werden der Einsprecherin auferlegt. Über diese Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.

Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von Fr. 740.– (Fr. 240.– Kosten- und Gebührenpauschalen sowie Fr. 500.– zusätzliche Untersuchungskosten) werden der Einsprecherin auferlegt. Diese Kosten sowie die Busse von Fr. 160.– werden durch das Stadtrichteramt Zürich eingefordert.

6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und die Einsprecherin (mit Gerichtsurkunde),

- das Stadtrichteramt Zürich, unter Beilage eines Doppels von act. 55 (gegen Empfangsschein)

une hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an

- die Verteidigung im Doppel für sich und die Einsprecherin (mit Gerichtsurkunde),
- das Stadtrichteramt Zürich.

7. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 2. Juni 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Grob

MLaw Köhli